

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 6** **München, den 23. März** **2020**

---

Datum	Inhalt	Seite
19.3.2020	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2020)</b> 605-1-F , 605-10-F	150
19.3.2020	<b>Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020 – NHG 2019/2020)</b> 630-2-22-F , 2013-1-1-F , 2230-7-1-K , 630-1-F , 2032-1-1-F , 2033-1-1-F	153
17.3.2020	Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-1-S	168

---

605-1-F, 605-10-F

**Gesetz  
zur Änderung des  
Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der  
Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz  
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2020)**

vom 19. März 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Änderung des  
Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes**

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Gemeinden erhalten als Einkommensteuerersatz 26,08 Prozent der auf den Ausgleich für

1. überproportionale Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und
2. Belastungen durch Steuerrechtsänderungen im Einkommensteuergesetz

entfallenden Beträge des Landesanteils an der Umsatzsteuer.“

2. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „einschließlich des Ausgleichs nach Art. 16 in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung“ gestrichen.

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

4. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und die Angabe „54,5 Prozent“ durch die Angabe „70 Prozent“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Art. 13a bis 13h verteilt“ durch die Wörter „für die in Art. 13a bis 13h genannten Zwecke verwendet“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „145 000 000 €“ durch die Angabe „138 000 000 €“ ersetzt.

5. Art. 13b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und nach dem Wort „Kreisstraßen“ das Wort „jährliche“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Gemeindestraßen“ das Wort „jährliche“ eingefügt.

6. Art. 13c wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten im Zusammenhang mit dem Bau oder Ausbau und der Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Nicht mehr als 60 Prozent der Masse nach Abs. 1 Satz 1 dürfen für Maßnahmen, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind, verwendet werden. <sup>2</sup>Maßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere der Bau oder Ausbau

1. der auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswege von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hochbahnen, Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart und
2. von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen.

<sup>3</sup>Soweit die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllt sind, können auch nichtkommunale Träger Zuwendungen zu Maßnahmen nach Satz 2 und zu Kreuzungsmaßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz erhalten.“

7. In Art. 13e Satz 2 wird die Angabe „13 000 000 €“ durch die Angabe „20 000 000 €“ ersetzt.

8. Art. 13g wird wie folgt gefasst:

„Art. 13g

Förderungen nach dem  
Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

<sup>1</sup>Vom Kommunalanteil am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund können jährlich 236 135 000 € für Maßnahmen, die nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden, verwendet werden. <sup>2</sup>Die Aufteilung der Mittel auf Straßenbauvorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs richtet sich nach der Veranschlagung im Staatshaushalt.“

9. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Trägern der Eingliederungshilfe und als“ eingefügt.

b) Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Sozialhilfewahrscheinlichkeit“ durch die Wörter „Einglieder-

ungshilfe- oder Sozialhilfewahrscheinlichkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „die den Bezirken insgesamt“ die Wörter „als Trägern der Eingliederungshilfe und“ eingefügt.

10. Art. 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung näher zu regeln.“

bb) In Nr. 6 werden die Wörter „sowie die Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz finanziell abgewickelt werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „ , die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 6 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 8 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales“ gestrichen.

## § 2

### Weitere Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13g Satz 1 werden nach den Wörtern „gefördert werden,“ die Wörter „sowie für die Kostenanteile des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes“ eingefügt.

2. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Zur Finanzierung des Kostenanteils des Landes nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes werden grundsätzlich die jeweils nach Art. 13a oder 13b Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel herangezogen. <sup>2</sup>Zuweisungen aus Mitteln des Art. 13c werden gewährt

1. in Härtefällen,
2. bei Kreuzungen mit Gemeindestraßen einer Gemeinde, die Leistungen nach Art. 13b Abs. 2 erhält.“

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Der Kostenanteil des Landes nach § 13 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes wird aus Mitteln des Art. 13g finanziert.“

### § 3

#### Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „einschließlich der in diesem Zeitraum zugeflossenen Ausgleichsleistungen nach Art. 16 FAG in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung“ gestrichen.

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Art. 13 Abs. 1“

durch die Wörter „der Art. 13a bis 13c Abs. 1 und Art. 13f“ ersetzt.

b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 13 bis 13c“ durch die Angabe „Art. 13a bis 13c Abs. 1“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „Art. 13 bis 13c und 13f“ durch die Wörter „Art. 13a bis 13c Abs. 1 und Art. 13f“ ersetzt.

3. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „überörtliche Träger der Sozialhilfe und“ durch die Wörter „Träger der Eingliederungshilfe und als überörtliche Träger der Sozialhilfe sowie“ ersetzt.

5. In § 22 Abs. 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

### § 4

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 13. März 2020 in Kraft.

München, den 19. März 2020

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

# Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020 – NHG 2019/2020)

vom 19. März 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020

Das Haushaltsgesetz 2019/2020 (HG 2019/2020) vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266, BayRS 630-2-22-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Für das Haushaltsjahr 2019 wird die Angabe „65 356 309 200“ durch die Angabe „65 554 713 800“ ersetzt.
  - b) Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Angabe „59 951 846 300“ durch die Angabe „70 648 130 200“ ersetzt.
  - c) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtragshaushaltsplans geändert.
2. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird aufgehoben.
  - b) Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „250 000 000 €“ durch die Angabe „50 000 000 €“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „200 000 000 €“ durch die Angabe „50 000 000 €“ ersetzt.
3. Nach Art. 2 (Kreditermächtigungen) wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Kreditermächtigung zur Finanzierung von  
Kapitel 13 19 – Sonderfonds Corona-Pandemie

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen und für

Heimat wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Kapitel 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) und den dort auszugleichenden Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2020 Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 10 000 000 000 € aufzunehmen. <sup>2</sup>Die Kreditermächtigung kann übertragen werden, soweit diese Kreditmittel bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) Ab dem Haushaltsjahr 2024 ist jährlich 1/20 der im Kapitel 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) aufgenommenen und bis Ende des Haushaltsjahres 2023 noch nicht zurückgeführten Schulden zu tilgen.

(3) Art. 2 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 3 wird Abs. 2.
5. In Art. 6 Abs. 13 Satz 1 werden nach dem Wort „Asylbewerber“ die Wörter „oder für den Vollzug der Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.
6. Art. 6h wird aufgehoben.
7. Nach Art. 6k werden die folgenden Art. 6l und 6m eingefügt:

„Art. 6l

Personalübergang auf eine Infrastrukturgesellschaft  
für Autobahnen und andere Bundesstraßen

(1) Wird im Vollzug des Fernstraßen-Überleitungsgesetzes ein Beschäftigter des Freistaates versetzt oder geht das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis eines Beschäftigten über, ist die Stelle dieses Beschäftigten gesperrt.

(2) <sup>1</sup>Wird im Vollzug des Fernstraßen-Überleitungsgesetzes ein Beschäftigter des Freistaates gegen volle Kostenerstattung zum Fernstraßen-Bundesamt oder zu der Gesellschaft des privaten Rechts gemäß § 2 des

Infrastrukturgesellschafterrichtungsgesetzes (InfrGG) abgeordnet, zugewiesen oder gestellt, gilt für diesen Beschäftigten eine Leerstelle in der entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht bis im Haushaltsplan eine geeignete Leerstelle zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Die ursprüngliche Stelle dieses Beschäftigten ist gesperrt.

(3) Sind Stellen im Haushaltsplan eingezogen worden, gilt Folgendes:

1. <sup>1</sup>Keht ein gemäß Abs. 1 versetzter oder übergegangener Beschäftigter, dem ein Rückkehrrecht eingeräumt worden ist, in den Staatsdienst zurück, ist der Beschäftigte in eine zur Verrechnung seiner Bezüge geeignete freie besetzbare Stelle einzuweisen. <sup>2</sup>Sofern eine solche besetzbare Stelle nicht zur Verfügung steht, ist bis zu deren Freiwerden Art. 50 Abs. 5 Satz 2 bis 6 BayHO entsprechend anzuwenden; soweit der Beschäftigte auf einer Leerstelle geführt werden kann, gilt die Leerstelle in der entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht.
2. Wird eine Abordnung, Zuweisung oder Gestellung gemäß Abs. 2 aufgehoben, ist Art. 50 Abs. 5 BayHO entsprechend anzuwenden.

(4) Werden Beschäftigte des Freistaates unter Fortfall der Bezüge beurlaubt, um eine Beschäftigung bei der Gesellschaft des privaten Rechts gemäß § 2 InfrGG aufzunehmen, sind Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuwenden.

#### Art. 6m

##### Stellenhebungen an Grund- und Mittelschulen

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags durch Stellenplanüberleitung im Stellenplan des Einzelplans 05 des Haushaltsjahres 2020 bei Kapitel 05 12 (Öffentliche Grund- und Mittelschulen) 2 000 Stellenhebungen nach Besoldungsgruppe A12+AZ und nach Besoldungsgruppe A13 in Höhe von bis zu 12 000 000 € Jahreskosten vorzunehmen.“

8. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 15 wird wie folgt gefasst:

„(15) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, der Stadtbau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mit beschränkter Haftung an dem staatseigenen Grundstück Flurstück-Nr. 399/25 der Gemarkung Schwabing mit 442 m<sup>2</sup>, einer Teilfläche von etwa 8 600 m<sup>2</sup>

des staatseigenen Grundstücks Flurstück-Nr. 472/230 der Gemarkung Schwabing, einer Teilfläche von etwa 3 704 m<sup>2</sup> des staatseigenen Grundstücks Flurstück-Nr. 472/231 der Gemarkung Schwabing, einer Teilfläche von etwa 22 408 m<sup>2</sup> des staatseigenen Grundstücks Flurstück-Nr. 472/324 der Gemarkung Schwabing, einer Teilfläche von etwa 1 354 m<sup>2</sup> des staatseigenen Grundstücks Flurstück-Nr. 472/351 der Gemarkung Schwabing, einer Teilfläche von etwa 34 000 m<sup>2</sup> des staatseigenen Grundstückes Flurstück-Nr. 16165 der Gemarkung München Sektion 8, an den staatseigenen Grundstücken Flurstück-Nr. 55/2 der Gemarkung Oberschleißheim mit 2 124 m<sup>2</sup> und Flurstück-Nr. 225/3 der Gemarkung Oberschleißheim mit 1 716 m<sup>2</sup> jeweils ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht einzuräumen.“

b) Die folgenden Abs. 17 bis 22 werden angefügt:

„(17) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, gegenüber der LfA Förderbank Bayern eine Garantie in Höhe von 100 000 000 € für den Transformationsfonds zur Stärkung der Eigenkapitalbasis bayerischer Unternehmen zu übernehmen.

(18) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, der Gewerbehof Fürth Gesellschaft mit beschränkter Haftung an dem staatseigenen Grundstück Flurstück-Nr. 1642/12 der Gemarkung Fürth mit 17 299 m<sup>2</sup> ein unentgeltliches Erbbaurecht bis zum Jahr 2029 einzuräumen.

(19) Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird ermächtigt, im Rahmen des mit der München Klinik gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Landeshauptstadt München zu schließenden Vertrages zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit und Vorhaltung der Sonderisolierstation in der München Klinik Schwabing eine Verpflichtung zur Übernahme der nicht durch Behandlungsvergütungen und die Vergütung von Vorhaltungskosten durch die Sozialleistungsträger gedeckten Kosten einschließlich Erlösausfälle bis zu einem Betrag in Höhe von 70 000 000 € jährlich zu übernehmen.

(20) Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird ermächtigt, im Rahmen des mit dem Landkreis Erding zu schließenden Vertrages zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit einer Quarantäneeinrichtung im Klinikum Landkreis Erding – Standort Klinik Dorfen eine

Verpflichtung zur Übernahme der nicht durch Behandlungvergütungen und die Vergütung von Vorhaltungskosten durch die Sozialleistungsträger gedeckten Kosten einschließlich Erlösausfälle bis zu einem Betrag in Höhe von 1 000 000 € jährlich zu übernehmen.

(21) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mit beschränkter Haftung an den staatseigenen Grundstücken Flurstück-Nrn. 1519/19 mit 569 m<sup>2</sup>, 1519/30 mit 1 282 m<sup>2</sup>, 1519/33 mit 228 m<sup>2</sup> und 1519/50 mit 933 m<sup>2</sup> der Gemarkung Erding jeweils ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht einzuräumen.

(22) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, gegenüber der LfA Förderbank Bayern im Jahr 2020 eine globale Rückbürgschaft in Höhe von 500 000 000 € für Bürgschaften oder Haftungsfreistellungen der LfA Förderbank Bayern zu Gunsten kleiner und mittelständischer Unternehmen in Bayern zu übernehmen, die angesichts des Coronavirus vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.“

9. Dem Art. 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 2a Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2043 außer Kraft.“

10. In Anlage 2 (DBestHG 2019/2020) wird der Nr. 10 folgende Nr. 10.3 angefügt:

„10.3 Private Nutzung von Dienstfahrrädern

Angehörige des öffentlichen Dienstes dürfen die für dienstliche Zwecke beschafften Fahrräder ihrer Dienststelle, die keine Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz sind (Dienstfahrräder), ohne Kostenerstattung in geringem Umfang privat nutzen, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.“

**§ 2**

**Änderung des Kostengesetzes**

Nach Art. 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724)

geändert worden ist, wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a

Umsatzsteuer

Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“

**§ 3**

**Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch Verordnung vom 20. Juni 2019 (GVBl. S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Zweiter und Dritter Teil gelten mit Ausnahme der Art. 5 Abs. 1, Art. 43 und Art. 45 Abs. 3 nicht für die Berufsfachschulen für Pflege.“

2. In Art. 5 Abs. 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

3. Art. 17 Abs. 2 Buchst. B wird wie folgt gefasst:

„B: Realschulen

Anzahl der Schüler	Je Schüler ... LWStd	Für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,491	–	–
101 bis 200	1,438	100	149,10
201 bis 300	1,385	200	292,90
301 bis 400	1,331	300	431,40
401 bis 500	1,278	400	564,50
501 bis 600	1,278	500	692,30
601 bis 700	1,278	600	820,10
701 bis 800	1,225	700	947,90
ab 801	1,225	800	1070,40

“.

4. In Art. 25 Abs. 3 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. In Art. 48 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

#### § 4

##### Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Art. 17 Abs. 2 Buchst. B des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„B: Realschulen

Anzahl der Schüler	Je Schüler ... LWStd	Für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,539	–	–
101 bis 200	1,484	100	153,90
201 bis 300	1,429	200	302,30
301 bis 400	1,374	300	445,20
401 bis 500	1,319	400	582,60
501 bis 600	1,319	500	714,50
601 bis 700	1,319	600	846,40
701 bis 800	1,264	700	978,30
ab 801	1,264	800	1104,70

“.

#### § 5

##### Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Art. 18 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „bis 2030“ durch das Wort „fortlaufend“ ersetzt.
2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Art. 82 Abs. 3 der Verfassung bleibt unberührt.“
3. Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Eine nach Art. 82 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung bestimmte Tilgungsregelung gilt bis zum Ende des angemessenen Zeitraumes zur Rückführung der gemäß Abs. 3 Nr. 1 aufgenommenen Kredite.“

#### § 6

##### Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nr. 7 wird angefügt:
 

„7. Tätigkeit bei den bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden oder dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Verbandszulage).“
2. In Art. 101 wird die Angabe „Abs. 10“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.
3. In Anlage 7 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nrn. 3, 7“ ersetzt.

#### § 7

##### Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach Nr. 8 folgende Nr. 9 eingefügt:
 

„9. die Verbandszulage (Abs. 4a),“.
  - b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Für die Verbandszulage gilt Abs. 4 entsprechend.“

2. In Art. 87 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Abgeordnetenstatut“ durch die Angabe „Beschluss 2005/684 EG“ ersetzt.

3. Dem Art. 115 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Mindestbezugsdauer der Verbandszulage (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Abs. 4a) sind Bezugszeiten wesensgleicher Zulagen vor dem 1. April 2020 bei den bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden oder dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband einzubeziehen. <sup>2</sup>Für am 1. Januar 2019 vorhandene Beamte und Beamtinnen, die bis einschließlich 31. März 2020 in Ruhestand getreten sind oder versetzt wurden, gilt Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Abs. 4a entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versorgungsbezüge mit Wirkung ab dem 1. April 2020 neu festzusetzen sind.“

## § 8

### **Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021**

In § 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) wird in

Anlage 7 die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nrn. 3, 7“ ersetzt.

## § 9

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

1. § 3 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2018,
2. § 6 Nr. 2 mit Wirkung vom 25. Mai 2018,
3. § 3 Nr. 1 und 4 sowie die §§ 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2020,
4. § 6 Nr. 1 und 3, §§ 7 und 8 am 1. April 2020 und
5. § 2 am 1. Januar 2021.

München, den 19. März 2020

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r



## Anlage

# Nachtragshaushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

## G e s a m t p l a n

Teil I:	Haushaltsübersicht einschließlich Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan

Im Zusammenhang mit der Neugliederung der Geschäftsbereiche nach Art. 49 der Verfassung am 21. März 2018 (LT-Drs. 17/21243) und 12. November 2018 (LT-Drs. 18/8) wurden die Einzelpläne 09 und 16 neu ausgebracht sowie zwischen den Einzelplänen 02, 03, 05, 06, 07, 09, 10, 13, 15 und 16 Haushaltsmittel bzw. Stellen umgesetzt. Insoweit unterscheiden sich die in den nachfolgenden Übersichten nachrichtlich genannten Beträge des Haushaltsjahrs 2018 von denen zuletzt im 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 ausgewiesenen Beträgen. Die Vollumsetzungen sind in den Allgemeinen Erläuterungen der betreffenden Einzelpläne im Einzelnen dargestellt.

**Nachtragshaushalt 2019**  
**Gesamtplan**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2019	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2019
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	747,5	-	747,5
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	494,9	-	494,9
03	Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	598.636,2	-	598.636,2
04	Staatsministerium der Justiz	1.067.311,5	-	1.067.311,5
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	83.194,1	-	83.194,1
06	Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	465.984,4	-	465.984,4
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	183.236,6	-	183.236,6
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	395.688,5	-	395.688,5
09	Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	2.212.016,1	-	2.212.016,1
10	Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	1.814.034,9	+2.960,0	1.816.994,9
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	12,9	-	12,9
12	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	120.823,8	-	120.823,8
13	Allgemeine Finanzverwaltung	56.436.534,9	+195.444,6	56.631.979,5
14	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	13.092,9	-	13.092,9
15	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	1.964.494,0	-	1.964.494,0
16	Staatsministerium für Digitales	6,0	-	6,0
	Summe	65.356.309,2	+198.404,6	65.554.713,8

## Teil I: Haushaltsübersicht 2019

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-)	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2019	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2019		Bisheriger Betrag 2019	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2019	
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12	13
175.507,8	-	175.507,8	-174.760,3	41.340,0	-	41.340,0	01
119.840,1	-	119.840,1	-119.345,2	19.038,0	-	19.038,0	02
6.046.394,1	+335.000,0	6.381.394,1	-5.782.757,9	960.393,3	+76.500,0	1.036.893,3	03
2.500.792,1	-	2.500.792,1	-1.433.480,6	487.869,5	-	487.869,5	04
13.133.445,9	-	13.133.445,9	-13.050.251,8	308.275,2	-	308.275,2	05
2.784.141,1	-	2.784.141,1	-2.318.156,7	849.856,4	-	849.856,4	06
1.166.397,0	-	1.166.397,0	-983.160,4	613.110,0	-	613.110,0	07
1.542.117,3	-	1.542.117,3	-1.146.428,8	314.986,3	-	314.986,3	08
4.065.374,5	-	4.065.374,5	-1.853.358,4	5.543.081,8	-	5.543.081,8	09
6.223.485,6	+7.400,0	6.230.885,6	-4.413.890,7	280.987,1	-	280.987,1	10
37.405,6	-	37.405,6	-37.392,7	-	-	-	11
961.046,3	-	961.046,3	-840.222,5	208.946,6	-	208.946,6	12
18.556.878,5	-143.995,4	18.412.883,1	+38.219.096,4	958.152,0	-	958.152,0	13
724.847,8	-	724.847,8	-711.754,9	185.850,4	-	185.850,4	14
7.238.385,5	-	7.238.385,5	-5.273.891,5	738.279,1	-	738.279,1	15
80.250,0	-	80.250,0	-80.244,0	17.173,0	-	17.173,0	16
65.356.309,2	+198.404,6	65.554.713,8	-	11.527.338,7	+76.500,0	11.603.838,7	

**Nachtragshaushalt 2019****Gesamtplan****Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2019****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Einnahmen  
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
2. Ausgaben  
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

**B. Deckung des Finanzierungssaldos**

- 1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**
  - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
    - 1.1.1 im allgemeinen Haushalt
    - 1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB
    - 1.1.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie
  - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
    - 1.2.1 im allgemeinen Haushalt
    - 1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB
    - 1.2.3 im Sonderfonds1 Corona-Pandemie
  - 1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
- 2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
  - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
  - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
- 3. Rücklagenbewegung**
  - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken
  - 3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke
  - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
- 4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)**

Bisheriger Betrag 2019 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2019 Tsd. €
63.974.661,0	+334.260,0	64.308.921,0
64.939.792,4	+198.404,6	65.138.197,0
-965.131,4	+135.855,4	-829.276,0
2.052.000,0	-	2.052.000,0
628.500,0	+200.000,0	828.500,0
-	-	-
2.052.000,0	-	2.052.000,0
878.500,0	-	878.500,0
-	-	-
-250.000,0	+200.000,0	-50.000,0
-	-	-
-	-	-
1.631.648,2	-335.855,4	1.295.792,8
416.516,8	-	416.516,8
1.215.131,4	-335.855,4	879.276,0
965.131,4	-135.855,4	829.276,0

**Nachtragshaushalt 2019****Gesamtplan****Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2019**

	Bisheriger Betrag 2019 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2019 Tsd. €
<b>1. Kredite am Kreditmarkt</b>			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	2.052.000,0	-	2.052.000,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	628.500,0	+200.000,0	828.500,0
1.1.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	-	-	-
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	2.052.000,0	-	2.052.000,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	878.500,0	-	878.500,0
1.2.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	-	-	-
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-250.000,0	+200.000,0	-50.000,0
<b>2. Kredite im öffentlichen Bereich</b>			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	48.000,0	-	48.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-48.000,0	-	-48.000,0
<b>3. Kreditaufnahmen insgesamt</b>			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	2.680.500,0	+200.000,0	2.880.500,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	2.978.500,0	-	2.978.500,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-298.000,0	+200.000,0	-98.000,0

**Nachtragshaushalt 2020**  
**Gesamtplan**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2020	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2020
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	747,5	-	747,5
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	494,9	-	494,9
03	Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	579.067,7	+7,7	579.075,4
04	Staatsministerium der Justiz	1.067.171,5	+2.000,0	1.069.171,5
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	89.316,6	+195,0	89.511,6
06	Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	465.989,9	+9.500,0	475.489,9
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	183.436,6	-	183.436,6
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	396.350,6	-20.000,0	376.350,6
09	Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	2.187.110,6	-58.274,5	2.128.836,1
10	Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	1.901.825,7	-	1.901.825,7
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	12,9	-	12,9
12	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	120.901,3	-	120.901,3
13	Allgemeine Finanzverwaltung	51.131.281,3	+10.761.874,7	61.893.156,0
14	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	13.141,0	+981,0	14.122,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	1.814.992,2	-	1.814.992,2
16	Staatsministerium für Digitales	6,0	-	6,0
	Summe	59.951.846,3	+10.696.283,9	70.648.130,2

## Teil I: Haushaltsübersicht 2020

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-)	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2020	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2020		Bisheriger Betrag 2020	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2020	
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12	13
174.250,6	-	174.250,6	-173.503,1	9.000,0	-	9.000,0	01
120.364,7	+7.762,7	128.127,4	-127.632,5	11.038,0	+33.900,0	44.938,0	02
6.049.816,5	+138.565,7	6.188.382,2	-5.609.306,8	850.332,9	+238.010,4	1.088.343,3	03
2.565.865,6	+7.747,8	2.573.613,4	-1.504.441,9	282.776,7	+250.553,6	533.330,3	04
13.655.143,1	+82.283,9	13.737.427,0	-13.647.915,4	295.815,4	+26.637,5	322.452,9	05
2.865.467,8	+19.850,6	2.885.318,4	-2.409.828,5	770.448,9	+8.283,5	778.732,4	06
1.211.746,3	+145.085,7	1.356.832,0	-1.173.395,4	388.690,0	+596.432,0	985.122,0	07
1.571.174,6	+55.690,0	1.626.864,6	-1.250.514,0	312.631,3	+26.900,0	339.531,3	08
4.069.198,6	-9.015,4	4.060.183,2	-1.931.347,1	4.126.918,8	+220.960,0	4.347.878,8	09
6.622.855,1	+6.601,3	6.629.456,4	-4.727.630,7	236.227,0	+292.661,7	528.888,7	10
38.761,2	-	38.761,2	-38.748,3	-	-	-	11
1.028.736,2	+63.900,2	1.092.636,4	-971.735,1	222.015,0	+31.500,0	253.515,0	12
11.863.373,4	+9.900.619,5	21.763.992,9	+40.129.163,1	1.739.589,4	+209.200,0	1.948.789,4	13
635.513,8	+39.767,4	675.281,2	-661.159,2	59.210,0	+46.143,0	105.353,0	14
7.394.568,8	+216.525,5	7.611.094,3	-5.796.102,1	622.993,8	+955.073,4	1.578.067,2	15
85.010,0	+20.899,0	105.909,0	-105.903,0	18.013,0	-	18.013,0	16
59.951.846,3	+10.696.283,9	70.648.130,2	-	9.945.700,2	+2.936.255,1	12.881.955,3	

**Nachtragshaushalt 2020****Gesamtplan****Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2020****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Einnahmen  
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
2. Ausgaben  
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

**B. Deckung des Finanzierungssaldos**

- 1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**
  - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
    - 1.1.1 im allgemeinen Haushalt
    - 1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB
    - 1.1.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie
  - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
    - 1.2.1 im allgemeinen Haushalt
    - 1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB
    - 1.2.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie
  - 1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
- 2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
  - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
  - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
- 3. Rücklagenbewegung**
  - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken
  - 3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke
  - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
- 4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)**

	Bisheriger Betrag 2020 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2020 Tsd. €
1.	58.509.936,7	-29.623,9	58.480.312,8
2.	59.777.646,3	+10.688.783,9	70.466.430,2
3.	-1.267.709,6	-10.718.407,8	-11.986.117,4
<b>1.1.1</b>	955.000,0	+550.000,0	1.505.000,0
<b>1.1.2</b>	671.200,0	+150.000,0	821.200,0
<b>1.1.3</b>	-	+10.000.000,0	10.000.000,0
<b>1.2.1</b>	1.505.000,0	-	1.505.000,0
<b>1.2.2</b>	871.200,0	-	871.200,0
<b>1.2.3</b>	-	-	-
<b>1.3</b>	-750.000,0	+10.700.000,0	9.950.000,0
<b>2.1</b>	-	-	-
<b>2.2</b>	-	-	-
<b>3.1</b>	2.191.909,6	+25.907,8	2.217.817,4
<b>3.2</b>	174.200,0	+7.500,0	181.700,0
<b>3.3</b>	2.017.709,6	+18.407,8	2.036.117,4
<b>4.</b>	1.267.709,6	+718.407,8	1.986.117,4

**Nachtragshaushalt 2020****Gesamtplan****Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2020**

	Bisheriger Betrag 2020	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2020
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
<b>1. Kredite am Kreditmarkt</b>			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	955.000,0	+550.000,0	1.505.000,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	671.200,0	+150.000,0	821.200,0
1.1.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	-	+10.000.000,0	10.000.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	1.505.000,0	-	1.505.000,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	871.200,0	-	871.200,0
1.2.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	-	-	-
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-750.000,0	+10.700.000,0	9.950.000,0
<b>2. Kredite im öffentlichen Bereich</b>			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	48.000,0	-	48.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-48.000,0	-	-48.000,0
<b>3. Kreditaufnahmen insgesamt</b>			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	1.626.200,0	+10.700.000,0	12.326.200,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	2.424.200,0	-	2.424.200,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-798.000,0	+10.700.000,0	9.902.000,0

1102-2-1-S

## Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung

vom 17. März 2020

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, beschließt die Bayerische Staatsregierung:

### § 1

§ 14 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 373, BayRS 1102-2-1-S) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Abs. 1 und das Wort „(Umlaufverfahren)“ gestrichen.
2. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Im Not-, Seuchen- oder Katastrophenfall, insbesondere wenn die jederzeitige Beschlussfähigkeit des Ministerrats anderweitig nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit großer Erschwernis hergestellt werden kann, kann auf Veranlassung des Ministerpräsidenten oder – bei dessen Verhinderung – seines nach § 2 Abs. 1 bestimmten Vertreters jederzeit im Wege schriftlicher Umfrage Beschluss

gefasst werden. <sup>2</sup>Von der Einhaltung der §§ 7 bis 10 und § 12 kann abgesehen werden, soweit alle am Beschluss teilnehmenden Mitglieder über Gegenstand und Inhalt des Beschlusses vorab hinreichend informiert sind. <sup>3</sup>§ 11 gilt mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Mehrheit diejenigen Mitglieder der Staatsregierung nicht mitgezählt werden, die auch unter gebotenen Anstrengungen nicht erreichbar, nicht ansprechbar oder nicht handlungsfähig sind. <sup>4</sup>Der Beschluss ist unwirksam, wenn eine Mehrheit der nach Satz 3 bestimmten Mitglieder der Staatsregierung nicht mit diesem Verfahren einverstanden ist.“

### § 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 17. März 2020 in Kraft.

München, den 17. März 2020

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r





---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612